

Reglement über den Betrieb von Geldspielautomaten in den Spielbanken (Reglement über Geldspielautomaten)

vom 16. Dezember 1998

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 48bis des Gesetzes vom 20. Januar 1969 über die Handelspolizei (HPG);
auf Antrag des Finanz- und Volkswirtschaftsdepartementes,

beschliesst:

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

¹ In den Spielbanken dürfen nur Geldspielautomaten und Jackpotsysteme aufgestellt und in Betrieb genommen werden, die vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement homologiert worden sind.

² Als Spielbank gilt jede Unternehmung, welche von einer Gesellschaft betrieben wird, die mehrheitlich durch Körperschaften des öffentlichen Rechts und Verkehrsvereine beherrscht wird und die Inhaberin einer Betriebsbewilligung für das Boulespiel ist.

³ Ein Jackpotsystem ist ein Netzwerk, durch das mehrere Geldspielautomaten der gleichen Art untereinander verbunden werden und das die Höhe der Gewinne, die an diesem Geldspielautomaten erzielt werden können, beeinflusst.

1. Abschnitt: Betriebsbedingungen

Art. 2 Spielbetrieb

¹ Die Spielbanken betreiben die Geldspielautomaten unter eigenem Namen, auf eigene Rechnung und unter eigener Verantwortung. Der Betrieb der Automaten darf unter keiner Form vermietet oder verpachtet werden.

² Der Inhaber der Betriebsbewilligung darf mit seinen Geschäftspartnern keine Verträge abschliessen, welche eine Entschädigung dieser Partner über den Wert der jeweiligen Leistungen vorsehen und eine Gewinnbeteiligung hinsichtlich des bewilligten Betriebes zur Folge hat.

³ Sämtliche Verträge des Inhabers der Betriebsbewilligung mit seinen Geschäftspartnern, insbesondere diejenigen Verträge betreffend den Kauf oder die Miete von Geldspielautomaten, unterliegen vor deren Inkrafttreten der Genehmigung durch den Staatsrat.

Art. 3 Räumlichkeiten

¹ Die Geldspielautomaten sollen in besonderen Sälen eingerichtet werden, die von den übrigen Räumlichkeiten der Spielbank und insbesondere von den Sälen des Boulespieles getrennt sind. Der Spielbetrieb ist vom Restaurationsbetrieb räumlich abzutrennen. Die Säle des Boulespieles und diejenigen der Geldspielautomaten dürfen nicht durch einen direkten Zugang verbunden sein.

² Die Räumlichkeiten der Spielbank haben den Vorschriften der Gesetzgebung über die Raumplanung, des Bau-, Gesundheits- sowie des Feuerpolizeirechts zu entsprechen.

Art. 4 Meldepflicht

Der Inhaber der Betriebsbewilligung hat der Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit alle wesentlichen Änderungen bezüglich der Bedingungen der Bewilligungserteilung zu melden.

Art. 5 Einsatz

¹ Es werden nur Geldspielautomaten bewilligt, bei denen der Spieleinsatz 25 Franken nicht übersteigt. Es können Geldnotenvorrichtungen mit einer Maximallimite von 200 Franken installiert werden.

² Verboten sind Geldspielautomaten, die dem Spieler eine Rückerstattung von mehr als dem 1000-fachen Einsatz bieten, ausgenommen für den «Jackpot», wenn dieser vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement geprüft ist.

Art. 6 Öffnungs- und Schliessungszeiten

Die Säle, in denen sich die Geldspielautomaten befinden, dürfen nicht vor 12 Uhr geöffnet werden. Die Schliessungszeit wird auf spätestens 4 Uhr festgesetzt. Die Öffnungs- und Schliessungszeiten werden durch den Staatsrat im Rahmen der Betriebsbewilligungsverfügung festgesetzt.

Art. 7 Betriebsrechnung

¹ Der Bewilligungsinhaber der Spielbank hat seine Betriebsrechnung gemäss den Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts zu erstellen.

² Diese Betriebsrechnung hat die Einnahmen aus dem Betrieb der Geldspielautomaten klar aufzuzeigen. Der Anhang der Betriebsrechnung hat die Bewegungen der Geldspielautomaten zu verdeutlichen.

2. Abschnitt: Schutzbestimmungen

Art. 8 Sicherheitskonzept

Die Spielbanken haben im Rahmen des Gesuches um eine Betriebsbewilligung bzw. deren Verlängerung ein Sicherheitskonzept vorzulegen, welches

aufzeigt, mit welchen Massnahmen sie den sicheren Spielbetrieb sowie die Bekämpfung der Kriminalität und der Geldwäscherei gewährleisten wollen. Der Staatsrat legt die Anforderungen an das Sicherheitskonzept fest.

Art. 9 Sozialkonzept

Die Spielbanken haben im Rahmen des Gesuches um eine Betriebsbewilligung bzw. deren Verlängerung ein Sozialkonzept vorzulegen, welches aufzeigt, mit welchen Massnahmen sie den sozial schädlichen Auswirkungen des Spiels vorbeugen oder diese beheben wollen. Der Staatsrat legt die Anforderungen an das Sozialkonzept fest.

Art. 10 Krankhaftes Spielen, Zutritt zu den Spielen

¹Die Spielbanken sind verpflichtet, ein Kontroll- und Überwachungssystem zur Verhinderung des krankhaften Spielens (Ludomanie) einzuführen. Sie verweigern denjenigen Personen den Zutritt zum Spielbetrieb, die auf Grund von Artikel 11 vom Spiel ausgeschlossen sind und von denen sie auf Grund eigener Wahrnehmungen in der Spielbank oder auf Grund anderweitiger Meldungen wissen oder annehmen müssen, dass sie:

- a) überschuldet sind oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen;
- b) Spieleinsätze tätigen, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen und Vermögen stehen;
- c) den geordneten Spielbetrieb oder den guten Ruf der Spielbank beeinträchtigen.

²Die Spielbanken können die Identität der Personen vor Gewährung des Zutritts zum Spielbetrieb überprüfen.

Art. 11 Spielverbot, Spielausschluss

¹Die Benützung von Geldspielautomaten ist Minderjährigen, auch in Begleitung ihres gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund, etc.) verboten.

²Dem gesamten Personal der Spielbanken oder der Nebenbetriebe (Verwaltungs- und Dienstpersonal sowie dem Orchester, etc.), den Mitgliedern der Organe der Spielbanken, den Personen und Mitgliedern der Organe von Unternehmen, welche Spieleinrichtungen herstellen oder damit handeln, die in einer Walliser Spielbank aufgestellt und betrieben werden, ist die Benützung der Geldspielautomaten untersagt.

³Die Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit kann Massnahmen zum Spielausschluss ergreifen, hinsichtlich:

- a) jeder Person, die darum ersucht;
- b) jeder Person, der die Spielbank gemäss Artikel 10 allfällig den Zutritt verweigern kann;
- c) jeder Person, deren gegenüber die Spielbank auf Grund des Sicherheitskonzeptes gemäss Artikel 8 Aufmerksamkeit zu schenken hat.

⁴Die ergriffenen Massnahmen bezüglich Spielausschluss sind der Spielbank regelmässig mitzuteilen.

3. Abschnitt: Bewilligung und Kontrolle

Art. 12 Betriebsbewilligung

¹Die Betriebsbewilligung kann vom Staatsrat für die Dauer von höchstens drei Jahren erteilt werden. Diese Bewilligung wird für bestimmte Räumlichkeiten und hinsichtlich der Geldspielautomaten für eine bestimmte Anzahl Geldspielautomaten erteilt. Die Betriebsbewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

²Die Betriebsbewilligung ist nicht übertragbar; jedes Rechtsgeschäft hinsichtlich einer teilweisen oder gänzlichen Übertragung einer Bewilligung ist nichtig.

³Die Betriebsbewilligung kann durch den Staatsrat erneuert werden, sofern die Betriebsbedingungen weiterhin erfüllt sind.

Art. 13 Verfahren

Die Gesuche um Betriebsbewilligung sowie um -verlängerung müssen schriftlich, samt den erforderlichen Unterlagen, an den Staatsrat gestellt werden. Das Gesuch um Erteilung einer Betriebsbewilligung ist mindestens zwölf Monate vor der Eröffnung der Spielbank, dasjenige um Verlängerung der Betriebsbewilligung mindestens sechs Monate vor Verfall der in Kraft stehenden Betriebsbewilligung zu stellen.

Art. 14 Entzug der Bewilligung, Verweigerung der Verlängerung

Der Staatsrat kann bei Nichteinhaltung der Betriebsbedingungen oder wenn wesentliche Voraussetzungen zu ihrer Erteilung bzw. Verlängerung nicht mehr erfüllt sind sowie bei schweren oder wiederholten Zuwiderhandlungen des Bewilligungsinhabers oder seiner Organe und Angestellten gegen die eidgenössische oder kantonale Gesetzgebung die Bewilligung zum Betrieb von Geldspielautomaten mit sofortiger Wirkung entziehen bzw. verweigern.

Art. 15 Aufsicht

¹Die Spielbanken treffen die nötigen Massnahmen, um einen geregelten Betrieb der Geldspielautomaten zu gewährleisten.

²Die Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit überwacht die Einhaltung der Bedingungen hinsichtlich der Betriebsbewilligung sowie der Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung; sie kann sich insbesondere jegliche Vorrichtung welcher Art auch immer (Informatik oder andere Einrichtungen) hinsichtlich des Spielbetriebes jederzeit zwecks Kontrolle vorführen lassen.

³Sie überwacht zudem die Einhaltung der Sicherheits- und Sozialkonzepte sowie der Massnahmen zur Verhinderung des krankhaften Spielens.

Art. 16 Kontrolle

¹Das kantonale Finanzinspektorat führt periodisch die technische Überprüfung des Umsatzes sowie der Betriebsführung der Spielbank durch. Es genehmigt jährlich die Konten der Spielbank.

² Die Spielbanken haben dem kantonalen Finanzinspektorat folgende Unterlagen zu unterbreiten:

- a) wöchentlich eine Abrechnung der Einnahmen der vorangehenden Woche mit der Angabe der Bewegungen der Geldspielautomaten;
- b) jährlich, zur Überprüfung und Genehmigung, innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Betriebsrechnung, die Buchhaltung über den Spielbetrieb, die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung.

³ Der Staatsrat oder das kantonale Finanzinspektorat kann sämtliche kantonalen Instanzen sowie private Unternehmungen mit der Durchführung der erforderlichen Kontrollen beauftragen.

4. Abschnitt: Erhebung der Spielbankensteuer

Art. 17 Inkasso

¹ Die Spielbanken haben der Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit am Ende jeder Woche die Abrechnung gemäss Artikel 16, Absatz 2, Buchstabe *a* mitzuteilen. Sie haben gleichzeitig den Betrag der Spielbankensteuer auf der Grundlage des auf die Dauer eines Jahres hochgerechneten Bruttospielertrages der Woche in Anwendung des entsprechenden Prozentsatzes gemäss Artikel 48*bis*, Absatz 3 HPG zu überweisen.

² Allfällige Differenzbeträge werden das erste Mal am Ende des Monats Juli auf der Grundlage des Bruttospielertrages der ersten 26 Wochen, ein zweites Mal am Ende des Monats Januar des folgenden Jahres auf der Grundlage des gesamten Bruttospielertrages des Vorjahres ausgeglichen.

³ Einen Monat nach erfolgter Kontrolle der Jahresrechnung gemäss Artikel 16, Absatz 2, Buchstabe *b* dieses Reglements erlässt die Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit den Entscheid (Spielbankensteuerverfügung) bezüglich des Betrages der definitiv zu bezahlenden Spielbankensteuer.

⁴ Die rechtskräftige Spielbankensteuerverfügung steht einem vollstreckbaren Gerichtsurteil im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleich.

Art. 18 Fälligkeit der definitiven Spielbankensteuer

Die definitive Spielbankensteuer auf die Bruttospielerträge wird innert 30 Tagen nach Rechnungstellung bzw. nach rechtskräftigem Abschluss eines allfälligen Beschwerdeverfahrens fällig. Sie ist innert 30 Tagen nach Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

Art. 19 Schlussbestimmungen

¹ Das Reglement vom 24. August 1994 über den Spielbetrieb von Geldspielautomaten in den Kasinos wird aufgehoben.

² Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 16. Dezember 1998.

Der Präsident des Staatsrates: **Serge Sierro**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**